

**Der Akademische Senat fasst mit 15 : 6 : 3 den Beschluss AS 173/2013:  
Am 9. Juli 2013 hat der Akademische Senat den Grundsatzbeschluss zur  
Fakultätsreform (laut Änderungsvorschlag zur Vorlage AS 083/13) getroffen.  
Auf Grundlage dieses Grundsatzbeschlusses schlägt der Akademische Senat  
dem Kuratorium folgende Schritte der Umsetzung der Fakultätsreform in den  
Bereichen Fakultätsstruktur (3.2), Governance (3.3) und Durchführung (3.4)  
zur Beschlussfassung vor:**

### **3.1 Ziele der Fakultätsreform**

**Der Akademische Senat beschließt, die Fakultäten intensiver in die strategische Gesamtentwicklung der Universität einzubeziehen und ihre Autonomie zu stärken. Die dargestellten Schritte der Fakultätsreform sollen dazu beitragen, die Humboldt-Universität zu Berlin im nationalen und internationalen Wettbewerb besser zu positionieren. Dies betrifft ihr wissenschaftliches Profil ebenso wie ihre Attraktivität für Studierende. Die Veränderungen im Funktionsprofil und im Zuschnitt der Fakultäten dienen dazu, Synergien zwischen benachbarten Fächern besser zu erschließen, Prozesse in der Verwaltung zu optimieren und in der Forschung wie in der Lehre flexibler auf Entwicklungen in Wissenschaft und Gesellschaft zu reagieren bzw. sie maßgeblich mit auszulösen.**

**Diese Ziele sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:**

- Neuzuschnitt der Fakultäten,**
- Stärkung der Budget- und Planungshoheit der Fakultäten,**
- Stärkung der Partizipation auf der Ebene der Universitätsleitung wie auf der Ebene der Fakultät.**

### **3.2. Fakultätsstruktur**

#### **3.2.1**

**Mit Wirkung vom 01. April 2014 wird die Lebenswissenschaftliche Fakultät unter Einschluss der Institute für Biologie, Psychologie und der bestehenden Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät eingerichtet.**

#### **3.2.2**

**Mit Wirkung vom 01. April 2014 wird die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät unter Einschluss der Institute für Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik und Physik eingerichtet.**

#### **3.2.3**

**Mit Wirkung vom 01. April 2014 wird die Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät durch den Zusammenschluss der Institute der bestehenden Philosophischen Fakultäten III und IV eingerichtet.**

#### **3.2.4 Personelle und räumliche Ausstattung**

**Die in Anlage I ausgewiesene Ausstattung der neuen Fakultäten ist Teil dieses Beschlusses.**

#### **3.2.5 Fortführung der Fakultätsreform**

**Gemäß Grundsatzbeschluss vom 9. Juli 2013 berät der Akademische Senat 2015 über die künftige Einbettung der Philosophischen Fakultäten I und II, der Juristischen Fakultät, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der Theologischen Fakultät (im Rahmen des existierenden Staatskirchenrechts). Die vorgenannten Fakultäten behalten bis zu einer möglichen Neustrukturierung ihre Fakultätsbezeichnungen.**

### **3.2.6 Auflösung bestehender Fakultäten**

**Mit Wirkung zum 01.04.2014 werden die Philosophischen Fakultäten III und IV, die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten I und II sowie die Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät aufgelöst.**

### **3.2.7 Zuordnung von Studiengängen**

**Bestehende Studiengänge der zum 01. April 2014 aufgelösten Fakultäten werden regelhaft der neuen Fakultät zugeordnet, in der das für den jeweiligen Studiengang federführende Fach angesiedelt ist. Der AS trifft die entsprechenden Entscheidungen auf Vorschlag der LSK. Hierbei dürfen keine Nachteile für die Studierenden entstehen.**

## **3.3 Governance**

### **3.3.1 Fakultätsrat**

**Entsprechend den Beschlüssen der Fakultätsräte und Gemeinsamen Kommissionen werden die Fakultätsräte der in 3.2.1-3.2.3 genannten Fakultäten 19 Mitglieder haben (gemäß § 16 Abs. 2 HU Verfassung). Die neu zu gründenden Fakultäten gemäß 3.2.1-3.2.3 richten jeweils eine ständige „Fakultäts-Haushaltskommission“ (FHK) ein. Für diese Fakultäten fließt das Budget aus dem Landeszuschuss mit Geltung des ersten Nachtragshaushalts nach dem 01. April 2014 ausschließlich und direkt an die Fakultäten. Die FHK ist analog zur HHK des Akademischen Senats zusammengesetzt und erfüllt gegenüber dem Fakultätsrat auch analoge Aufgaben. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt unter der Prämisse der Einhaltung der Verpflichtungen aus Studium und Lehre. Bei Abstimmungen über Strukturfragen sowie über den Haushalt in den Fakultätsräten haben die Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren das Recht, ein Veto einzulegen (Sperrminorität).**

### **3.3.2 Institute**

**Die neu zu gründenden Fakultäten gemäß 3.2.1-3.2.3 entscheiden selbständig, ob sie Institute (nach §75 BerIHG) oder andere Einheiten einrichten und welche Haushaltsmittel sie zur Bewirtschaftung auf die Institute oder diese Einheiten übertragen.**

### **3.3.3 Dekanat**

**Die in Anlage II festgelegte Ausgestaltung der Funktion der Dekanin/des Dekans, der Prodekaninnen und Prodekane (einschließlich Prodekanin/Prodekan für Studium und Lehre) für die neu zu gründenden Fakultäten ist ebenfalls Teil dieses Beschlusses.**

### **3.3.4 Dezentrale Frauenbeauftragte**

**Der AS stimmt der Neuregelung des Verfahrens zur Wahl der dezentralen Frauenbeauftragten wie im Änderungsantrag der Zentralen Frauenbeauftragten festgehalten (Anlage III) zu.**

### **3.3.5 Governance-Struktur**

**Über die Einleitung weiterer Schritte in der Reform der Governance-Strukturen an der Humboldt Universität entscheidet der Akademische Senat in seiner Sitzung am 11. Februar 2014. Das bereits im Exzellenzinitiativ-Projekt enthaltene Personalentwicklungskonzept wird parallel mit der Reform der Governance-Struktur aktiv erarbeitet.**

## **3.4 Durchführung**

### **3.4.1 Zeitplan**

**Der Zeitplan in Anlage IV ist Teil dieses Beschlusses.**

### **3.4.2 Arbeitsgruppe des Akademischen Senats**

**Der AS setzt eine Arbeitsgruppe ein, die bis zum 11. Februar 2014 eine Beschlussvorlage für die Umsetzung des weiteren Reformprozesses im Bereich Governance erarbeitet und dem Akademischen Senat zur Abstimmung vorlegt. In der Arbeitsgruppe werden je zwei Vertreterinnen/Vertreter jeder Statusgruppe mit dem Präsidium zusammenarbeiten. In der zu erarbeitenden Beschlussvorlage ist eine zum 1. April 2014 einzusetzende Kommission (unter Einschluss der ZFrB und der Personalräte) zur Begleitung und Evaluierung des Reformprozesses vorzusehen.**

### **3.5 Übergangsregelungen**

**Der Bedarf an Übergangsregelungen ergibt sich daraus, dass bei Gründung der drei neuen Fakultäten zum 01. April 2014 ohne entsprechende Vorkehrungen die Handlungsfähigkeit zu diesem Zeitpunkt u. U. noch nicht oder noch nicht vollständig gegeben wäre. Es gelten folgende Übergangsregelungen:**

- **Neu gewählte Fakultätsräte haben die Möglichkeit, sich bereits vor dem Gründungsdatum zu konstituieren. Auf diese Weise wäre die Fakultät unmittelbar ab 01. April 2014 handlungsfähig. Auch sollten bereits vorab Beschlussvorlagen zur Binnenorganisation der neuen Fakultäten ausgearbeitet werden;**
- **Zu Studium und Lehre:**
  - **Die Kommissionen für Lehre und Studium sowie die Prüfungsausschüsse bleiben geschäftsführend im Amt, bis der neue Fakultätsrat über eine neue Besetzung beschließt;**
  - **Hochschulprüfungen werden weiterhin auf Grundlage der (fort-) bestehenden Prüfungsordnungen von den geschäftsführenden oder neuen Prüfungskommissionen abgenommen;**
  - **Die in AGNES verfügbaren Zeugnisformulare etc. werden rechtzeitig zum 1. April 2014 auf die neuen Fakultätsbezeichnungen hin anpasst.**
- **Zu den Promotions- und Habilitationsordnungen wird mit den jeweiligen Gemeinsamen Kommissionen vereinbart, den Änderungsbedarf festzustellen, Übergangsregelungen zu beschließen und ein Verfahren für die Erarbeitung einer gemeinsamen Promotionsordnung bzw. Habilitationsordnung zu entwickeln bzw. ggf. einen Entwurf für eine solche zu erstellen.**
- **Die Regelungen des Nachteilsausgleichs im Zusammenhang mit der Gründung der neuen Fakultäten sind für Studierende wie für Promovierende entsprechend anzuwenden.**
- **Zu den Berufungsverfahren führen die Gemeinsamen Kommissionen eine Bestandsaufnahme der laufenden Verfahren durch und beschließen ggf. Übergangsregelungen zur reibungslosen Fortführung der Verfahren.**

### **3.6 Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Präsident beauftragt.**

### **Anlage I: Personelle und räumliche Ausstattung der neuen Fakultäten**

Die strukturellen Mehrkosten für die Veränderungen in den Fakultätsverwaltungen der neu einzurichtenden Fakultäten belaufen sich auf insgesamt 673.508 Euro pro Jahr zuzüglich tarifvertraglich geregelter Anpassungen.

Hinzu kommen Kosten für die Erhöhung der Funktionsleistungszulage der Dekaninnen bzw. Dekane in Höhe von 6.000 Euro pro Fakultät und Jahr sowie eine pauschale Beteiligung aus dem Zentralhaushalt an den Kosten für die Vertretung der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekanin bzw. des Prodekans für Studium und Lehre bzw. für Internationales in Höhe von 50.000 Euro pro Fakultät und Jahr. Diese Kosten belaufen sich auf 168.000 Euro pro Jahr.

Die Kosten für Umbaumaßnahmen und Umzüge belaufen sich auf insgesamt 1,27 Mio. Euro und verteilen sich wie folgt:

#### **Übersicht Bau-/Umzugskosten Dekanate\***

	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Lebenswiss. Fakultät	300.000	200.000
MatNatNeu	20.000	
KuSoBi	350.000	400.000
<b>Summe</b>	<b>670.000</b>	<b>600.000</b>

\* ohne BMBF-Gebäude

## **Lebenswissenschaftliche Fakultät**

Die personelle und räumliche Ausstattung der neuen Fakultät ist wie folgt vorgesehen:

### Personal

Bereich	Anzahl	EGr	vorhanden/neu	Mehrkosten / Einsparung durch	strukturelle Mehrkosten
Verwaltungsleitung	1,00	E14	neu	neue Stelle ab 1.1.2014	79.220 €
Dekanatssekr.	1,00	E6	neu	neue Stelle ab 1.4.2014	42.920 €
Haushalt/Personal	1,00	E11	neu	neue Stelle ab 1.3.2014	67.130 €
	3,50	E9	vorhanden		
Akademische Angelegenheiten	1,00	E13	vorhanden		
	1,00	E9	vorhanden		
	1,00	E9	neu	neue Stelle ab 1.3.2014	52.690 €
	0,50	E9	neu	neue Stelle ab 1.4.2014	26.345 €
Studium/Lehre	1,00	E13	vorhanden		
	4,75	E9	vorhanden		
	0,25	E9	neu	neuer Stellenteil zum 1.4.2014	13.173 €
<b>Summe</b>					<b>281.478 €</b>

### Unterbringung

Ziel ist es, die gesamte Fakultätsverwaltung in der Invalidenstraße 42 (Raumbedarf ca. 810 qm, Hauptgebäude der LGF) anzusiedeln. Aus baulichen Gründen ist dies voraussichtlich erst 2015 möglich. Als Zwischenschritt wird die Fakultätsverwaltung in zwei sich direkt gegenüber liegenden Gebäuden untergebracht: das Dekanat sowie ein Sachgebiet in der Invalidenstraße 42, zwei Sachgebiete in der Invalidenstraße 110.

Die Kosten für die bauliche Herrichtung der Räume in der Invalidenstraße 110 sowie für die Umzüge belaufen sich auf insgesamt 500 TEuro, davon 300 TEuro im Jahr 2014 und 200 TEuro im Jahr 2015

Schnellstmöglich soll auch die räumliche Zusammenführung des Instituts für Psychologie mit den weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät am „Campus Nord“ erfolgen. Das Präsidium wird hierfür weiterhin mit Nachdruck die erforderlichen Verhandlungen führen und bemüht sich, die entsprechenden Weichen noch in den kommenden Monaten zu stellen. Sobald sich die angestrebte Unterbringungsmöglichkeit des Instituts für Psychologie im derzeitigen BMBF-Gebäude (Hannoversche Straße) konkretisiert, werden Planungskosten – haushaltstechnisch über einen der regelmäßig erfolgenden Haushaltsnachträge – in den Haushalt eingestellt.

Sollte das BMBF-Gebäude nicht akquirierbar bzw. für die Bedürfnisse des Instituts für Psychologie nicht geeignet sein, verpflichtet sich die Universitätsleitung, sich um eine alternative Unterbringung in der Nähe des Campus Nord und unter Erhaltung der räumlichen Integrität des Instituts für Psychologie zu bemühen.

Solange die Psychologie weiterhin ihren Standort in Adlershof hat, wird sie gleichberechtigt in die Raumvergabeplanung des Standortes einbezogen.

## **Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät**

Die personelle und räumliche Ausstattung der neuen Fakultät ist wie folgt vorgesehen:

### Personal

	Anzahl	ES	Personen	Personelle Einbringung (Mtg)	bedingte Mehrkosten	strukturelle Mehrkosten
Verwaltungsleitung	1,00	E14	vorhanden, vorgez. Nachbesetzung	HH-Anteil an vorgez. Nachbesetz. (pauschal)	10.000 €	
Dekanatssekr.	1,00	E6	vorhanden als E5	Höhergruppierung von E5 zu E6		1.980 €
Haushalt/Personal	1,00	E11	Bereichsleitung - neu	neue Stelle (ab 1.3.2014)		67.130 €
	5,00	E9	vorhanden, eine davon derzeit E5	Höhergruppierung von E5 zu E9		9.780 €
Akademische Angelegenheiten	1,00	E13	vorhanden ab 06/2015 (2. VWL-Stelle)	vorgez. Nachbesetzung ab 03/2014	82.713 €	
	1,50	E9	vorhanden: 1,0 E9, 0,5 E11	bei Freiwerden E11: Absenkung auf E9		-7.220 €
	0,50	E9		neue Stelle (ab 1.4.2014)		26.345 €
	0,50	E9	vorübergehende Aufstockung	Finanzierung aus HH bis 07/2021		26.345 €
Studium/Lehre	1,00	E13	vorhanden			
	0,50	E13	vorhanden als E11	Höhergruppierung von E11 zu E13		-480 €
	5,00	E9	vorhanden			
	1,00	E9		neue Stelle (ab 1.4.2014)		52.690 €
			<b>Summe</b>		<b>82.713 €</b>	<b>176.570 €</b>

### Unterbringung

Das Dekanat und die gesamte Fakultätsverwaltung der neuen MatNat- Fakultät wird im Johann-von-Neumann-Haus untergebracht. Es wird hierbei von einem Gesamtraumbedarf von ca. 760 Quadratmetern ausgegangen. Um alle Teile der Fakultätsverwaltung im Johann-von-Neumann-Haus versammeln zu können, wird ein Drittmittelprojekt (ProMint) an einen anderen geeigneten Ort umziehen.

Die Kosten für die Umzüge belaufen sich auf 20 TEuro (Jahr 2014).

## **Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät**

Die personelle und räumliche Ausstattung der neuen Fakultät ist wie folgt vorgesehen:

### Personal

Bereich	Anzahl	ECR	vorhanden/neu	Mehrkosten / Einsparung durch	strukturelle Mehrkosten
<b>Verwaltungsleitung</b>	1,00	E14	vorhanden als E13	Höhergruppierung von E13 zu E14	13.050 €
Dekanatssekr.	1,50	E6	vorhanden		
<b>Haushalt/Personal</b>	1,00	E11	neu	neue Stelle ab 1.3.2014	67.130 €
	4,75	E9	vorhanden		
<b>Akademische Angelegenheiten</b>	1,00	E13	vorhanden (2. VWL-Stelle)	bei Freiwerden: Absenkung auf E9 Höhergruppierung von E6 zu E9	-14.440 € 3.895 €
	1,00	E9	vorhanden als E11		
	0,50	E9	vorhanden als E6		
<b>Studium/Lehre</b>	1,00	E13	neu	neue Stelle ab 1.3.2014	66.170 €
	1,00	E13	neu: 0,5 aus HH + 0,5 aus Fak.	neue Stelle ab 1.4.2014 (50% HH)	33.085 €
	6,75	E9	vorhanden		
	0,25	E9	als E10 vorhanden	bei Freiwerden: Absenkung auf E9	-2.750 €
	0,25	E9	als E13 vorhanden	bei Freiwerden: Absenkung auf E9	-3.370 €
	1,00	E9	neu		52.690 €
				<b>Summe</b>	<b>215.460 €</b>

### Unterbringung

Derzeit sind die Büros und Einrichtungen der Dekanate und Fakultätsverwaltungen von PhilFak III und PhilFak IV auf vier, nicht unmittelbar fußläufig zu erreichende Standorte in Mitte verteilt und umfassen 755 Quadratmeter. Ziel ist es, an den beiden bisherigen Standorten Pergamonpalais (derzeit 410 Quadratmeter) und Geschwister-Scholl-Str. 7 (derzeit 200 Quadratmeter) mehr Räume für die Fakultätsverwaltung zu schaffen. Das Dekanat sowie die Sachgebiete Haushalt/Personal und Akademische Angelegenheiten werden im Pergamonpalais untergebracht, das Sachgebiet Studium/Lehre in der Geschwister-Scholl-Str. 7. Es wird hierbei von einem Gesamtraumbedarf von ca. 905 Quadratmetern ausgegangen.

Die Kosten für die bauliche Herrichtung der Räume in der Geschwister-Scholl-Str. 7 sowie für die Umzüge belaufen sich auf insgesamt 750 TEuro, davon 350 TEuro im Jahr 2014 und 400 TEuro im Jahr 2015.

## **Anlage II: Dienstrechtliche Ausgestaltung der Funktion der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane**

Angesichts der besonderen Verantwortung und Aufgabenvielfalt in den großen Fakultäten ist eine weitere Ermäßigung der Lehrverpflichtung unabdingbar. Für die Dekaninnen und Dekane kann gemäß § 9 Abs. 4 LVVO zunächst für zwei Jahre eine weitere Lehrverpflichtungsreduktion auf bis zu 25 % gewährt werden. Für die Prodekaninnen und Prodekane, insbesondere die Studiendekanin/den Studiendekan, kommt gemäß § 9 Abs. 4 LVVO eine weitere Lehrermäßigung auf bis zu 50 % in Betracht. Nach zwei Jahren wird diese Regelung überprüft und ggf. angepasst. Außerdem soll den Dekaninnen und Dekanen, die ihr Amt mindestens vier Jahre ausgeübt haben, ein zusätzliches Freisemester gewährt werden. Zusammen mit dem nach sieben Semestern regulär bereits anstehenden Freisemester stünden dann zwei Semester in Folge ausschließlich für die Bearbeitung des persönlichen Forschungsfeldes und der daraus abgeleiteten Lehrinhalte zur Verfügung. Diese zusätzliche Entlastungsmöglichkeit wird auf § 99 Abs. 6 Satz 1 a. E. BerlHG, § 4 Abs. 4 HUrlVO gestützt.

Für nicht verbeamtete Studiendekaninnen und -dekane gilt diese Regelung entsprechend.

Zur Kompensation der zusätzlichen Lehrreduktionen wird das Präsidium einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 50.000 Euro p.a. gewähren.

Das Präsidium überarbeitet rechtzeitig zum 1. April 2014 die Richtlinie zur Vergabe von Funktionszulagen, die so verändert werden soll, dass die Funktionszulagen für die Dekanin/den Dekan abhängig von den künftigen Aufgabenprofilen maximal verdoppelt werden können.

**Anlage III: Arbeit der dezentralen Institutsfrauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen (Vorschlag ZFrB)**

Einen Sonderfall bildet die Wahl und Bestellung dezentraler Institutsfrauenbeauftragter und deren Stellvertreterinnen: Der bestehende Konflikt zwischen den Vorschriften von § 37 VerFHU und § 59 BerlHG wird folgendermaßen gelöst: Da die größeren Institute die Größe von Fachbereichen bzw. Fakultäten an anderen Universitäten haben, ist eine Auslegung des § 59 BerlHG in dem Sinne möglich, dass die großen Institute wie Fachbereiche behandelt werden, während die kleinen Institute einer Fakultät im Rahmen der in Abstimmung mit dem Plenum der dezentralen Frauenbeauftragten zu erstellenden Satzung nach § 5a BerlHG als Fachbereiche zusammengefasst werden. Die Kriterien für „große“ und „kleine“ Institute richten sich nach der Anzahl der Angehörigen der Institute sowie deren jeweiligem Geschlechterverhältnis.

Unter Nutzung von § 37 Abs. 4 VerFHU werden Institutsfrauenbeauftragte und deren Stellvertreterinnen in den Fällen, in denen dies ausnahmsweise angezeigt ist, solange kommissarisch beauftragt, bis eine Neuwahl im Rahmen der jeweils nächsten Institutsratswahlen möglich ist.